

"Crash and Cash"-Regelung der F.E.M.A.

Ausgabe Januar 1968

§ 1. Allgemeines. Der "Crash and Cash" (nachfolgend kurz C+C genannt) ist eine freiwillige Institution innerhalb der FEMA, die zum alleinigen Zwecke hat, den Besitzer eines durch Kabelbruch zerstörten Modelles teilweise zu entschädigen.

§ 2. Beteiligung. Jeder eingetragene FEMA-Angehörige ist berechtigt, ein oder mehrere Modelle beim C+C anzumelden. Es besteht jedoch keinerlei Beteiligungszwang.

§ 3. Einnahmen. Die Einnahmen des C+C setzen sich wie folgt zusammen:

- a. aus einem einmaligen Zuschuss von sFr. 300.- aus der regulären FEMA-Kasse,
- b. aus einer Zuwendung von sFr. 50.- durch die Organisatoren des Rennens an welchem sich der Kabelbruch ereignet hat. Bei nachgewiesener Grobfahrlässigkeit des Veranstalters erhöht sich obiger Betrag auf sFr. 100.-,
- c. aus den Jahresprämien laut nachstehender Tabelle:

- pro Modell "Cat. Monza"	sFr. 5.-	pro Kalenderjahr,
- pro Modell Klasse 1,5 od. 2,5cc	10.-	pro Kalenderjahr,
- pro Modell Klasse 5cc	15.-	pro Kalenderjahr,
- pro Modell Klasse 10cc	20.-	pro Kalenderjahr,
- für sämtliche Modelle eines Konkurrenten:	50.-	pro Kal. Jahr.

§ 4. Buchhalterisches. Das C+C-Vermögen befindet sich auf demselben Bankkonto wie das reguläre FEMA-Vermögen (Schweiz. Bankgesellschaft, Basel), doch führt der FEMA-Kassier eine gesonderte C+C-Buchhaltung.

§ 5. Haftung. Die reguläre FEMA-Kasse wird ausschliesslich von den §§ 3a und 14 tangiert. Eine weitere Haftung derselben ist ausgeschlossen.

§ 6. Deckung. Der Anspruch des Mitgliedes beginnt erst im Zeitpunkte der nachweisbaren Einzahlung der Jahresprämie:

- a. durch die Post (Vorweisen der Postquittung)
- b. auf das FEMA-Konto bei der Schweiz. Bankgesellschaft (vorweisen der Empfangsbescheinigung der überweisenden Bank),
- c. durch persönliche Zahlung an einen der 3 Herren des FEMA-Vorstandes (Präsident, Vizepräsident oder Kassier) gegen rechtsgültige Quittung.

§ 7. Identifikation des Modelles. Gleichzeitig mit der Einzahlung der Jahresprämie müssen der FEMA folgende Angaben über das zu deckende Modell schriftlich eingereicht werden:

- a. * Hubraumklasse
- b. * Motorenmarke
- c. * Farbe
- d. Name und Vorname des Besitzers.

*) diese 3 Angaben sind nicht erforderlich, wenn ein Mitglied seine sämtlichen Modelle pauschal anmeldet (vergl. § 3c)

Obige Angaben müssen vor dem Rennen gemacht werden, und zwar:

- e. auf der Rückseite des Post-Einzahlungsscheines, oder
- f. durch eine Aufstellung, die der lokale Club oder die Renngemeinschaft dem FEMA-Bureau rechtzeitig einreicht, oder
- g. auf der Quittung des FEMA-Vorstandes (vergl. §6c)

§ 8. Reglementsässigkeit. Dem C+C angemeldete Modelle müssen in allen Punkten den technischen Reglementen der FEMA entsprechen.

§ 9. Handänderungen. Als Besitzer eines Modelles kann ausschliesslich der zu einem Rennen gemeldete Konkurrent angesehen werden. Bei Verkauf oder Ausleihung eines Modelles muss dasselbe neu gemeldet (§7) und die Prämie (§3) neu einbezahlt werden.

Bei einem Wagenwechsel innerhalb derselben Klasse wird dem Mitglied die bereits einbezahlte Jahresprämie angerechnet; Meldepflicht gemäss §7 besteht jedoch in jedem Falle.

§ 10. Deckungsbereich. Gedeckt werden ausschliesslich Schadenfälle, welche an offiziellen FEMA-Veranstaltungen (gemäss Rennkalender oder Mitteilungen in der FEMA-Information) passieren, und zwar:

- a. während den offiziellen elektrisch chronometrierten Rennläufen,
- b. bei Rekordversuchen am Renntage,
- c. bei der Europameisterschaft auch beim offiziellen, elektrisch chronometrierten Training.

§ 11. Einschätzung. Zur Einschätzung des ursprünglichen Wertes eines verunfallten Modelles treffen unmittelbar nach dem Kabelbruch je ein Vertreter aller anwesenden Länder (bezw. Renngemeinschaften bei Rennen ohne internationale Beteiligung) zusammen, und zwar mindestens 3 Personen. Der Einschätzung sind vor allem die Leistung und der Zustand des Modelles zugrunde zu legen. Phantasie- oder Liebhaberwerte können keinesfalls berücksichtigt werden.

Bei Rennen ohne internationale Beteiligung bedarf zudem die definitive Einschätzung des Modelles, bezw. die auszuzahlende Entschädigung der Genehmigung des FEMA-Vorstandes (Präs., Vizepräs. und Kassier).